

A 1 – 1633/2003 - 2

Graz, .....  
Wres/Gr

**„Schema“ KB/kb für KinderbetreuerInnen -  
Abänderung der Dienstzweigeverordnung  
der Beamten der Landeshauptstadt Graz**

**ÖFFENTLICH!**

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t  
an den G e m e i n d e r a t**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DZVO) wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.5.2004 in einem Teilbereich novelliert.

Im Zuge des Projektes Aufgabenkritik zur Konsolidierung des Budgets der Stadt Graz wurde vereinbart, für KinderbetreuerInnen ein eigenes Schema "KB/kb" (im Schema II/IV) in der Dienst- und Gehaltsordnung bzw. im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz zu verankern. Diesbezügliche Geschäftstücke werden dem Gemeinderat vom Präsidialamt zur Beschlussfassung vorgelegt. Da die Gehaltsansätze der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe KB/kb (und die Überleitungsbestimmungen) zum vorgesehenen Wirksamkeitstermin (1.4.2005) bis zur Erlangung der Gesetzkraft vorschussweise zur Anwendung gelangen sollen, ist eine Anpassung der Dienstzweigeverordnung an die neue Rechtslage unerlässlich.

Die als Kinderbetreuerinnen verwendeten Bediensteten der Stadt Graz werden mit Wirksamkeit 1.4.2005 in die neue Verwendungs-/Entlohnungsgruppe KB/kb übergeleitet. Als Konsequenz ist nunmehr diese Verwendungsgruppe in der Dienstzweigeverordnung zu verankern; ihr ist die Beamten-/Dienstnehmergruppe "KinderbetreuerIn" zuzuordnen. Die den Verwendungsgruppen 3 A bzw. 3 zugewiesenen Beamten-/Dienstnehmergruppen "KinderbetreuerIn nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3" bzw. "KinderbetreuerIn" sind ersatzlos zu streichen. Die Angehörigen der entfallenden Beamtengruppen, die – aufgrund Verwendung in einem anderen Bereich - von der Überleitung nicht erfasst werden, sind der Beamten-/Dienstnehmergruppe „Facharbeiter nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3“ (Verwendungsgruppe 3 A) bzw. „Angelernte(r) HilfsarbeiterIn“ (Verwendungsgruppe 3) zuzuweisen

Der Beschluss über die Änderung der Dienstzweigeverordnung soll mit 1.4.2005 in Kraft treten.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3, 5 und 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 54/2003, iVm GRB. vom 17. 2.2005 , GZ.Präs. 11211/2003 – 58 beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung), geändert durch GRB vom 15.3.2001 und 13.5.2004, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3 A, Abschnitt III entfällt die Z.4
2. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3, Abschnitt III entfällt die Z.2
3. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), wird nach der Verwendungsgruppe K angefügt :

#### **„ VERWENDUNGSGRUPPE KB KINDERBETREUUNGSDIENST**

##### **ABSCHNITT I**

#### **Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB**

Dienstposten der Verwendungsgruppe KB sind für Betreuungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzusehen, deren Verrichtung unter Anleitung zu erfolgen hat und eine Ausbildung gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/200, zuletzt geändert mit LGBl. Nr.58/2004 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.5.2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl.Nr.37/2000, erfordert.

##### **ABSCHNITT II**

#### **Besondere Anstellungserfordernisse**

Hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes LGBl. Nr. 37/2000.

##### **ABSCHNITT III**

#### **Beamtengruppen und besondere Erfordernisse**

KinderbetreuerIn „

## Artikel II

1. Bedienstete der Verwendungsgruppen 3 A und 3, die am 31.3.2005 der Beamtengruppe „KinderbetreuerIn nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3“ bzw. „KinderbetreuerIn“ angehören und am 1.4.2005 als KinderbetreuerIn in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Verwendung stehen, werden mit Wirkung vom 1.4.2005 der Beamtengruppe „KinderbetreuerIn“ der Verwendungsgruppe KB zugewiesen; das Anstellungserfordernis gilt als erfüllt.
2. Bedienstete der Verwendungsgruppe 3 A, die am 31.3.2005 der Beamtengruppe „KinderbetreuerIn nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3“ angehören und von Z. 1 nicht erfasst sind, werden – sofern sie am 1.4.2005 noch in einem aktiven Dienstverhältnis stehen - der Beamtengruppe „Facharbeiter nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3“ zugewiesen.
3. Bedienstete der Verwendungsgruppe 3, die am 31.3.2005 der Beamtengruppe „KinderbetreuerIn“ angehören und von Z. 1 nicht erfasst sind, werden – sofern sie am 1.4.2005 noch in einem aktiven Dienstverhältnis stehen - der Beamtengruppe „Angelernte(r) HilfsarbeiterIn“ zugewiesen.

## Artikel III

Artikel I und II treten mit 1.4.2005 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

Bürgermeister

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am .....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....